

Musterbetriebssatzung für Eigenbetriebe in Nordrhein-Westfalen

(Fassung vom 25.01.2010)

herausgegeben von

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Verband kommunaler Unternehmen e. V.
- Landesgruppe Nordrhein-Westfalen -
Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH

abgestimmt

mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Betriebssatzung
der Stadt/Gemeinde für den Eigenbetrieb¹ vom

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950 - Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW 2011, S. 271)** in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt/Gemeinde am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

Entweder:

(1) Die Stadt-/Gemeindewerke der Stadt/Gemeinde ... werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Oder:

(1) Die ...werke (Versorgungsbetriebe) und die ...betriebe (Verkehrsbetriebe) der Stadt/Gemeinde ... bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt².

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind ... (z. B. bei Versorgungsbetrieben: die Versorgung mit Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser) und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

¹ Name gemäß § 2 einsetzen; im Folgenden Stadt-/Gemeindewerke genannt.

² Vergleiche die in § 8 EigVO vorgesehenen Zusammenfassungs- und Trennungsmöglichkeiten.

§ 3 Betriebsleitung

Entweder:

(1) Zur Leitung der Stadt-/Gemeindewerke ... wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.

Oder:

(1) Die Betriebsleitung besteht aus ... Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit³.

(2) Die Stadt-/Gemeindewerke ... werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.⁴

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadt-/Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden⁵. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.⁶

³ Da auf die Bestellung eines 1. Betriebsleiters verzichtet werden kann, müsste nach § 2 Abs. 2 EigVO für den Fall der Stimmengleichheit eine Regelung in der Betriebssatzung getroffen werden.

⁴ Um die Zuständigkeit der Betriebsleitung einerseits und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters andererseits eindeutig abzugrenzen, können detaillierte Regelungen aufgenommen werden, sofern dies erwünscht ist (z.B. Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs, Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden durch die Betriebsleitung).

⁵ In diesem Zusammenhang ist auf § 10 Abs. 1 EigVO zu verweisen. Danach ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs zu sorgen. Hierzu ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere

- die Risikoidentifikation
- die Risikobewertung
- Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
- die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
- die Dokumentation.

⁶ § 5 Abs. 3 EigVO

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus ... Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden⁷.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt/Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von Euro übersteigt⁸,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall ... Euro übersteigen und
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall ... Euro übersteigen⁹.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt/Gemeinde entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

⁷ Hingewiesen sei auf die Vorschriften der §§ 31 GO und 5 Abs. 2 EigVO.

⁸ Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Bei der Festlegung der Beträge in § 4 Abs. 2 a-c dieser Mustersatzung ist darauf zu achten, dass Geschäfte der laufenden Betriebsführung der Betriebsleitung vorbehalten sind. Die Beträge sind daher so zu dimensionieren, dass es gerechtfertigt ist, die dem Betriebsausschuss zugewiesenen Entscheidungskompetenzen nicht als Geschäfte der laufenden Betriebsführung anzusehen.

⁹ Bei der Festlegung dieser Beträge kann z. B. auf einen prozentualen Anteil bestimmter betrieblicher Kennzahlen (z. B. durchschnittliches jährliches Investitionsvolumen, durchschnittliche jährliche betriebliche Erträge bestimmter Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung) abgestellt werden.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen¹⁰. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen¹¹.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt-/Gemeindewerke ... rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) -Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer¹²

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadt-/Gemeindewerken ... sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

Entweder¹³:

¹⁰ Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die bzw. den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen, sofern die bzw. der zuständige Beigeordnete nicht der Betriebsleitung angehören.

¹¹ Vgl. § 6 Abs. 3 EigVO.

¹² Ist die Kämmerin/der Kämmerer Beigeordnete/Beigeordneter, so ist für die Teilnahme der Kämmerin/des Kämmerers an Sitzungen des Werksausschusses § 69 Abs. 2 GO zu beachten.

„(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Betriebsleitung.

Oder:

(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bis zur Entgeltgruppe ... bei der Betriebsleitung, bei allen übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern liegt diese Befugnis bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht¹⁴ zukommt.

Oder:

(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht¹⁵ zukommt.

„(3) Die bei den Stadt-/Gemeindewerken ... beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht der Stadt-/ Gemeindewerke nachrichtlich angegeben.“

§ 9

Vertretung der Stadt-/Gemeindewerke¹⁶

(1) In den Angelegenheiten der Stadt-/Gemeindewerke wird die Stadt/Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadt-/Gemeindewerke ... ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in öffentlich bekannt gemacht¹⁷.

¹³ Diese Varianten kommen nach der Regelung des § 6 Abs. 1 EigVO in Betracht. Die ersten beiden der drei aufgeführten Varianten machen hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse auf die Betriebsleitung eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung erforderlich, die dritte Variante wie auch die Einräumung des Vorschlagsrechts der Betriebsleitung in der zweiten Variante können durch entsprechende Regelungen in der Betriebssatzung erfolgen“ (vgl. § 6 Abs. 1, S. 2 und 3 EigVO).

¹⁴ Nach § 6 Abs. 1 S. 4 EiGVO ist der Betriebsleitung zumindest ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

¹⁵ Siehe Fußnote 14.

¹⁶ Bei verpflichtenden Erklärungen ist § 3 Abs. 3 EiGVO zu beachten.

¹⁷ Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach dem geltendem Ortsrecht.

§ 10 **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr¹⁸.

§ 11 **Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**

- (1) Das Stammkapital der Stadt-/Gemeindewerke beträgt Euro¹⁹.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr ... Anwendung.²⁰

§ 12 **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als ... Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar,

¹⁸ Wenn die betrieblichen Bedürfnisse es erfordern, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen (vgl. § 12 EigVO).

¹⁹ Bei der Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Gemeinde sind auch deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzusetzen (vgl. § 9 Abs. 1 EigVO).

²⁰ Entsprechend § 22 Abs. 3 EIGVO ist festzulegen, ob eine Anwendung ab dem Wirtschaftsjahr 2010, 2011 oder 2012 Anwendung finden soll.

| so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unver

_____ züglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht²¹

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt-/ Gemeindeverwaltung, so dass der Personalrat der Stadt-/Gemeindeverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)²².

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzungen der Stadt-/Gemeindewerke vom außer Kraft.

²¹ Bei Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig ist eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen (vgl. § 23 Abs. 2 EigVO).

²² Siehe auch § 1 Abs. 2 LPVG.